

Vereinsstatuten

Verein „12. April“ mit Sitz in Aarau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „12. April“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ermöglichung und die Organisation einer alljährlichen Republik- bzw. Revolutionsfeier jeweils am 12. April in Aarau.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an das Co-Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl des Co-Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums, welches durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Co-Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. November 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Co-Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Peter Roschi

Stephan Müller